

# Beschluss

## **des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie zur einrichtungs- und sektorenübergreifenden Qualitätssicherung: Redaktionelle Anpassung bezüglich des IQTIG**

Vom 27. November 2015

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 27. November 2015 beschlossen, die Richtlinie nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 13 in Verbindung mit § 137 Absatz 1 Nummer 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) über die einrichtungs- und sektorenübergreifenden Maßnahmen der Qualitätssicherung (Richtlinie zur einrichtungs- und sektorenübergreifenden Qualitätssicherung, Qesü-RL) in der Fassung vom 19. April 2010 (BAnz S. 3 995), zuletzt geändert am 19. Februar 2015 (BAnz AT 14.07.2015 B7), wie folgt zu ändern:

I. Die Richtlinie wird wie folgt geändert:

1. In Teil 1 § 1 Absatz 5 Nummer 1 werden die Wörter „die Institution“ durch die Wörter „das Institut“ ersetzt.
2. In Teil 1 § 1 Absatz 5 Nummer 4 werden die Wörter „der Institution“ durch die Wörter „des Instituts“ ersetzt.
3. In Teil 1 § 3 Satz 1 werden die Wörter „der Institution“ durch die Wörter „dem Institut“ ersetzt.
4. In Teil 1 § 4 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „die Institution“ durch die Wörter „das Institut“ ersetzt.
5. In Teil 1 § 4 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „die Institution“ durch die Wörter „das Institut“ ersetzt.
6. In Teil.1 § 4 Absatz 3 werden die Wörter „der Institution“ durch die Wörter „des Instituts“ ersetzt.
7. In Teil 1 § 6 Satz 1 Nummer 7 werden die Wörter „der Institution“ durch die Wörter „dem Institut“ ersetzt.
8. In Teil 1 § 7 werden die Wörter „die Institution“ durch die Wörter „das Institut“ ersetzt.
9. In Teil 1 § 10 Absatz 2 werden die Wörter „die Institution“ durch die Wörter „das Institut“ ersetzt.
10. In Teil 1 § 13 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „der Institution“ durch die Wörter „des Instituts“ ersetzt.
11. In Teil 1 § 13 Absatz 2 Satz 7 werden die Wörter „Die Institution“ durch die Wörter „Das Institut“ ersetzt.

12. In Teil 1 § 17 Absatz 1 2. Spiegelstrich werden die Wörter „die Institution“ durch die Wörter „das Institut“ ersetzt.
  13. In Teil 1 § 19 Überschrift werden die Wörter „die Institution“ durch die Wörter „das Institut“ ersetzt.
  14. In Teil 1 § 19 Absatz 1 werden die Wörter „der Institution“ durch die Wörter „dem Institut“ ersetzt.
  15. In Teil 1 § 19 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „der Institution“ durch die Wörter „dem Institut“ ersetzt.
  16. In Teil 1 § 20 werden die Wörter „Die Institution“ durch die Wörter „Das Institut“ ersetzt.
  17. In der „Anlage zu Teil 1: Datenflussverfahren“: In § 2 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „der Institution“ durch die Wörter „dem Institut“ ersetzt.
- II. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) veröffentlicht.

Berlin, den 27. November 2015

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken